



Satzung

des

Freckenhorster

Kinder- und Jugendchores e.V.

gegr. 1967

## § 1 Name und Sitz

Der Freckenhorster Kinder- und Jugendchor e.V., gegründet 1967, ist unter dem Namen:

„Freckenhorster Kinder- und Jugendchor e.V.“

im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen. Er hat seinen Sitz in Warendorf-Freckenhorst. Er ist Mitglied im Sängerkreis Emsland, der Sängeryugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V., des Deutschen Chorverbandes e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Freckenhorster Kinder- und Jugendchor e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als Mitglied der Sängeryugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. ist er als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. (Ministerialblatt des Landes NRW vom 04. Januar 1991).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Förderung des Chorgesangs und der Musik
- Andere musisch kulturelle Betätigung In Kinder- und Jugendgruppen

Darüber hinaus verfolgt er die in § 2 der Satzung der Sängeryugend im Chor Verband Nordrhein-Westfalen e.V. genannten Aufgaben und Ziele. Er erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung.

Der Freckenhorster Kinder- und Jugendchor e.V. bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform; er ist politisch und konfessionell neutral. Der Freckenhorster Kinder- und Jugendchor e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Gliederung

Zum Erreichen der in § 2 genannten Aufgaben gliedert sich der Freckenhorster Kinder- und Jugendchor e.V. in verschiedene Chorgruppen. In Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand kann die Zusammensetzung der Chorgruppen durch die Chorleitung frei gestaltet werden. Gleiches gilt für die Namensgebung der Chorgruppen.

### § 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können Kinder und Jugendliche ab dem 5. Lebensjahr als aktives und jeder Erwachsene als förderndes Mitglied beitreten. Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Bei aktiven Chormitgliedern ist zunächst eine Prüfung der Stimmbegabung durch die Chorleitung vorzunehmen. Personen unter 18 Jahren müssen außerdem die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters beibringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitglieder- / Elternversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monate zum Monatsende
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitglieder- / Elternversammlung zu. Bis zu einer Entscheidung durch diese ruht die Mitgliedschaft.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht und sind aufgefordert, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, an der Gestaltung des Vereinslebens und bei der Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen mitzuwirken.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die satzungsgemäßen Beiträge zu entrichten, Chorproben und Übungsstunden – soweit sie aktive Chormitglieder sind – regelmäßig zu besuchen. Sie haben ferner die Pflicht, Auftritte des Chores mitzugestalten bzw. die Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit zu besuchen.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitglieder- / Elternversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 Die Mitglieder- / Elternversammlung

Die Mitglieder- / Elternversammlung hat mindestens einmal im Laufe eines Jahres im 1. Quartal stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dieses beantragen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts minderjähriger Mitglieder erfolgt durch einen gesetzlichen Vertreter.

Die Mitglieder- / Elternversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder- / Elternversammlung wird vom / von der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter/-in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst und durch den / die Schriftführer/-in protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitglieder- / Elternversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren.  
Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und 5 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Der Vorstand
-------------------

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Chorleitern für den musikalischen Bereich
- c) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der / die 1. Vorsitzende
- b) der / die Geschäftsführer/-in
- c) der / die Schriftführer/-in
- d) der / die Schatzmeister/-in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt jeweils hälftig im Wechsel, wobei der / die 1.Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in in den ungeraden Kalenderjahren und der / die Geschäftsführer/in und der / die Schriftführer/in in den geraden Kalenderjahren gewählt werden. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder finden Ersatzwahlen statt. Die Amtsdauer richtet sich dann nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied oder den gesetzlichen Vertreter eines Mitgliedes mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Ausscheidenden beauftragen.

Der erweiterte Vorstand wird komplett für die Dauer von 2 Jahren gewählt

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin mündlich oder schriftlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin gemeinsam zu unterzeichnen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) je 2 Vertretern der aktiv tätigen Chorgruppen (gesetzliche Vertreter oder Mitglieder über 18 Jahre)
- b) 4 Beisitzern (gesetzliche Vertreter oder Mitglieder über 18 Jahre)

Die Chorleiter werden durch den Vorstand bestellt. Ihnen obliegt die musikalische Betreuung der Chöre. Einzelheiten sind durch Verträge zwischen dem Vorstand und den Chorleitern zu regeln.

## § 11 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder- / Elternversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die Geschäftsführer/-in die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Stadtteil Freckenhorst zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitglieder- / Elternversammlung am 20. September 1995 in Warendorf-Freckenhorst beschlossen; sie tritt an die Stelle der Satzung, die am 19. Februar 1992 in Warendorf-Freckenhorst beschlossen wurde.

Warendorf /Freckenhorst, 25.02.2016

---

Vorsitzende (Karen Dudey)

---

Schriftführerin (Ulrike Hagemeyer)